

Bestimmungen

für die Verleihung des Reisestipendiums der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e.V.

1. Es wird ein Reisestipendium gestiftet. Zweck desselben ist es, dem wissenschaftlichen Nachwuchs Gelegenheit zu einem Besuch ausländischer theoretischer oder klinischer Einrichtungen, deren Tätigkeit hauptsächlich oder überwiegend der Unfallchirurgie im Sinne der Satzungen der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie gewidmet ist, zu geben.
2. Das Reisestipendium wird jährlich ausgeschrieben.
3. Bewerbungsberechtigt sind Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie, die sich in nichtselbständiger Stellung befinden. Nichtselbständigkeit ist nicht gegeben, wenn der Bewerber eine selbständige Stellung zwar noch nicht angetreten hat, jedoch schon gewählt/bestellt worden ist; dagegen gilt als Nichtselbständigkeit die Zusage der Nachfolge in eine selbständige Stellung, sofern die Nachfolge zum Bewerbungszeitpunkt noch mindestens 12 Monate entfernt ist.
4. Die Höhe des Reisestipendiums wird jährlich vom Präsidium festgesetzt.
5. Der Bewerbungsschluss für das Reisestipendium ist der 28. Februar eines jeden Jahres.
6. Der Bewerbung sind beizufügen:
 - Lebenslauf,
 - Verzeichnis bisheriger wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
 - Beschreibung des Reisezieles und des Reisezweckes,
 - Bescheinigung oder Einladung des Leiters der zu besuchenden Einrichtung(en), dass die Besuchsmöglichkeit gegeben ist,
 - Zeugnis des Chefs der Einrichtung, der der Bewerber angehört und in dem die Zielsetzung des Stipendiums erläutert wird.

7. Über die Zuerkennung des Reisestipendiums berät eine Kommission, die sich zusammensetzt aus:

- dem 1. Vizepräsidenten des Vorjahres,
- dem Schatzmeister ,
- einem Mitglied des nichtständigen Beirats.

Die Kommission wird im Rahmen der Präsidiumssitzung während der Herbsttagung festgelegt. Scheidet ein Mitglied der Kommission aus, bestimmt der Präsident ein Ersatzmitglied, welches der betreffenden Gruppe des Präsidiums angehören soll.

8. Über die Vergabe des Reisestipendiums beschließt das Präsidium in seiner Sondersitzung. Das Stipendium kann geteilt werden. Der Beschluss des Präsidiums ist unanfechtbar. Der Stipendiat wird danach unmittelbar benachrichtigt.

9. Der Stipendiat hat spätestens binnen 12 Monaten nach Bekanntgabe die Reise anzutreten. Spätestens 3 Monate nach Beendigung hat der Stipendiat eine ausführliche Beschreibung der Reise bei dem Vorsitzenden der Kommission über die Geschäftsstelle der DGU einzureichen.

10. Das Reisestipendium wird im Rahmen der Preisträgersitzung auf der Jahrestagung der DGU im Herbst verliehen.

11. Das Reisestipendium stellt lediglich eine Unterstützung des Bewerbers dar. Die Durchführung der Reise, die damit verbundenen Gefahren und Kosten obliegen nicht der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie. Der Bewerber kann Forderungen irgendwelcher Art gegen die Deutsche Gesellschaft für Unfallchirurgie nicht geltend machen. Auch alle mit dem Empfang und der Verwendung des Stipendiums verbundenen steuerlichen Belange obliegen allein dem Stipendiaten. Mit Abgabe der Bewerbung erkennt der Bewerber diese Bestimmungen an.

Der Generalsekretär

Der Präsident